

Reglement des kirchlichen Bezirks Burgdorf - Fraubrunnen

vom 18. November 2000

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	2
Art. 1 Kirchgemeinden	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Rechtsform	3
<i>II. Organisation und Aufgaben</i>	3
Art. 4 Die Organe des kirchlichen Bezirkes sind:	3
Art. 5 Bezirkssynode	3
Art. 6 Aufgaben der Bezirkssynode	4
Art. 7 Vorstand	5
Art. 8 Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 9 Ständige Kommissionen	6
Art. 10 Dekanat	6
Art. 11 Kontrollstelle	6
Art. 12 Wahlen in die Kirchensynode	6
<i>III. Finanzen</i>	7
Art. 13 Grundsatz	7
Art. 14 Studienbeiträge	8
<i>IV. Information</i>	8
Art. 15	8
<i>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	8
Art. 16 Reglementsänderungen	8
Art. 17 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinden

Unter dem Namen "Kirchlicher Bezirk Burgdorf-Fraubrunnen" (nachstehend Bezirk) sind gemäss Art. 147 bis 151 der Kirchenordnung¹ sowie dem Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999² und Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen³, ferner nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 der Kirchenverfassung⁴ die folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zusammengeschlossen:

Bätterkinden, Burgdorf, Grafenried, Hasle b. B., Heimiswil, Hindelbank, Kirchberg, Koppigen, Krauchthal, Limpach, Oberburg, Utzenstorf und Wynigen.

Art. 2 Zweck

Der Zusammenschluss zum kirchlichen Bezirk bezweckt, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft auf regionaler Ebene zu fördern und über die Grenzen der Kirchgemeinden hinaus Raum für Begegnung und Austausch zu schaffen.

In diesem Sinne engagiert sich der Bezirk am Aufbau und am Leben der Kirche:

- Er übernimmt Aufgaben von regionaler und lokaler Bedeutung, welche die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen.
- Er fördert und unterstützt die Kirchgemeinden, namentlich durch Beratung, Information und Koordination, aber auch durch spezielle Angebote.
- Er schafft Möglichkeiten der Begegnung und des Austausches, aber auch der Auseinandersetzung über gemeinsame Anliegen auf regionaler Ebene.
- Er unterstützt und vertritt Anliegen aus dem Bezirk gegenüber den Organen des Synodalverbandes.
- Er führt eine Beratungsstelle für Ehe, Partnerschaft und Familie.

Im Fall von Konflikten vermittelt und schlichtet der Bezirk auf Ersuchen von Betroffenen hin. Diese Aufgabe erfüllt das von der Bezirkssynode gewählte Dekanat (Art. 10 dieses Reglementes).

Der Bezirk ist Wahlkreis für die Mitglieder der Kirchensynode (Synodalverband) und nimmt die dafür im kantonalen Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahr.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

³ BSG 410.11.

⁴ KES 11.010.

Art. 3 Rechtsform

Der Bezirk hat eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 62 Abs. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen: "Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenglieder des Bezirks umfassen."

II. Organisation und Aufgaben

Art. 4 Die Organe des kirchlichen Bezirkes sind:

1. a) die Bezirkssynode
b) der Vorstand
c) die ständigen Kommissionen
d) das Dekanat
e) die Kontrollstelle
2. Die Mitglieder der Organe (Ziffer 1, b,c,d, e) werden an der Herbstsynode für eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wählbar. Die Wahlen erfolgen mit Amtsantritt auf 1. Januar, gemäss diesem Reglement erstmals auf den 1. Januar 2002. Bei vorzeitigem Rücktritt bzw. Ausscheiden aus den Organen sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Nicht turnusgemäss gewählte Mitglieder beenden die angefangenen Amtsdauern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, des Dekanats und der Kontrollstelle sowie allfällige Angestellte der Bezirkssynode unterstehen der Schweigepflicht über Geheimnisse, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Funktion anvertraut worden sind.
4. Der Vorstand des Bezirkes kann für besondere Aufgaben
 - Arbeitsgruppen einsetzen,
 - Konferenzen für einzelne Funktionen aus den Kirchgemeinden (z.B. KG-Präsidentinnen, KUW-Beauftragte etc.) einberufen,
 - Delegierte, Beauftragte oder Fachleute für besondere Aufgaben wählen,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

Art. 5 Bezirkssynode

1. Die Bezirkssynode setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Aus den von den Kirchgemeindeversammlungen gewählten Abgeordneten:
Jede Kirchgemeinde ist mit zwei Abgeordneten vertreten; davon

ist mindestens ein Abgeordneter /eine Abgeordnete Mitglied des Kirchgemeinderates.

Kirchgemeinden mit mehr als 4'000 Mitgliedern stellen drei bis vier Abgeordnete; davon ist mindestens ein Abgeordneter / eine Abgeordnete Mitglied des Kirchgemeinderates.

- b) Die Abgeordneten der kantonalen Synode nehmen an den Bezirksversammlungen mit Stimmrecht teil. Sie werden nicht auf die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinden angerechnet.
 - c) Auf Einladung der Bezirkssynode können mit beratender Stimme ebenfalls teilnehmen:
Delegationen benachbarter Bezirkssynoden, von Diasporage-
meinden, die mit dem Bezirk verbunden sind, und Vertreter anderer Kirchen und Konfessionen aus dem Bezirk.
2. Die Bezirkssynode versammelt sich ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr. Ihre Einberufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungsdatum, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Unterlagen werden an die Delegierten und die Kirchgemeinden versandt.
 3. Präsident / Präsidentin und Sekretär / Sekretärin des Vorstandes versehen das gleiche Amt an den Bezirksversammlungen.
 4. Die Versammlung der Bezirkssynode ist öffentlich.
 5. Organisation und Verhandlungsgang werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 6. Die Kirchgemeinden sind berechtigt, über ihre Abgeordneten oder direkt Anträge an die Bezirkssynode zu richten.

Art. 6 Aufgaben der Bezirkssynode

1. Wahl. Der Vorstand und dessen Präsident/Präsidentin (Personalunion mit Bezirkssynode-Präsidium) werden von der Bezirkssynode gewählt. Die Kirchgemeinden helfen bei der Suche von Vorstandsmitgliedern.
2. Wahl der drei Mitglieder des Dekanats
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung, des Jahresprogramms und der Jahresberichte, der Aktivitäten und Aufgaben
5. Erlass und Änderungen des Reglements sowie weiterer Erlasse des kirchlichen Bezirks unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Synodalrat
6. Übernahme der von den landeskirchlichen Organen zugewiesenen Aufgaben

7. Schaffung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bezirks, inkl. Funktionsbeschreibungen, Anstellungsbedingungen und Umschreibung der Unterstellungsverhältnisse
8. Festsetzung der finanziellen Beiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 13

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand, einschliesslich Präsident / Präsidentin besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können Angehörige der Kirchgemeinden oder der kantonalen Synode sein.
3. Die übrigen Mitglieder werden im Turnus von den Kirchgemeinden gestellt.
4. Dem Vorstand gehört ein Pfarrer/ eine Pfarrerin aus dem Bezirk an. Er /Sie ist Bindeglied zum Pfarrverein und kann auch Abgeordnete(r) einer Kirchgemeinde sein.
5. Der Vorstand ist Vollzugsorgan.
6. Organisation und Verhandlungsgang des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ergreift alle Massnahmen, die erforderlich sind um den Bezirkswert (Art. 2 dieses Reglements) zu erfüllen.

- Er sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen.
- Er ist verantwortlich für die Realisierung des von der Bezirkssynode beschlossenen Jahresprogramms.
- Er hat ausserhalb des Budgets eine einmalige Kreditkompetenz von Fr. 2'000.- pro Jahr.
- Er veranlasst die Vorbereitung und Einreichung der Wahlvorschläge für die Kirchensynode gemäss Art. 12 diese Reglements.
- Er wählt Kommissionsmitglieder und Beauftragte für Spezialämter, sowie Vertretungen in kirchliche und andere Gremien.
- Er wählt die Angestellten.

Einberufung und Durchführung von Sitzungen

Der Vorstand trifft sich unter der Leitung des Präsidenten / der Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es

wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Ständige Kommissionen

Die Bezirkssynode kann für dauernde Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen. Aufgaben und Zuständigkeiten werden geregelt und von der Bezirkssynode genehmigt. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 10 Dekanat

1. Die Bezirkssynode wählt die drei Mitglieder des Dekanats. Eines davon muss ein Pfarrer/ eine Pfarrerin sein. Für dieses Mitglied steht dem Bezirkspfarrverein das Vorschlagsrecht zu.
2. Das Dekanat steht allen kirchlichen Organen und allen Mitarbeitern der Kirchgemeinden und des kirchlichen Bezirks für Seelsorge und Beratung zur Verfügung. Im Fall von Konflikten vermitteln und schlichten die Bezirke auf Ersuchen von Betroffenen hin. Sie beachten die Zuständigkeiten anderer Stellen und sorgen dafür, dass
 - befangene Personen nicht mitwirken,
 - die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und
 - die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 11 Kontrollstelle

1. Die Bezirkssynode wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ Revisoren. Sie überprüfen den Finanzhaushalt des Bezirks.
2. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und die Kontrollstelle hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

Art. 12 Wahlen in die Kirchensynode

1. Gemäss dem Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode ist der Bezirk gleichzeitig Wahlkreis. Er wird entsprechend der Bevölkerungsstruktur und der Bevölkerungszahl in vier Regionen eingeteilt, denen das Recht zusteht, auf ihrem Gebiet Vorschläge für die Wahlen in die kantonale Kirchensynode einzureichen, und zwar:
 - a) Die drei Kirchgemeinden Burgdorf, Heimiswil und Wynigen mit drei Vorschlägen
 - b) Die drei Kirchgemeinden Kirchberg, Koppigen und Hindelbank mit drei Vorschlägen
 - c) Die drei Kirchgemeinden Oberburg, Hasle und Krauchthal mit zwei

Vorschlägen

- d) Die vier Kirchengemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Limpach und Grafenried mit drei Vorschlägen
2. Minderheitenschutz
Die Kirchengemeinden einer Region einigen sich auf eine Rotation in dem Sinne, dass bei jeder Vakanz diejenigen Kirchengemeinden die ersten Vorschläge machen können, die vorher keine bzw. während längerer Zeit keine Vertretung in der Synode hatten. In der Regel soll keine Kirchengemeinde länger als zwölf Jahre ohne Vertretung in der Synode sein. Der amtsälteste Synodale/ die amtsälteste Synodalin der andern Kirchengemeinden der Region hat nötigenfalls auf eine Wiederwahl zu verzichten, damit die Rotation nach zwölf Jahren möglich ist.
Soweit möglich sollen bei den Vorschlägen beide Geschlechter, alle Altersgruppen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Pfarrern und Laien berücksichtigt werden.
3. Einreichen der Wahlvorschläge
Der Bezirksvorstand setzt den Termin fest, bis zu welchem die Kirchengemeinderäte ihre Vorschläge dem Vorstand einzureichen haben, sucht auf dem Verhandlungsweg Unstimmigkeiten bei der Sitzverteilung innerhalb der Regionen oder bei den einzelnen Wahlvorschlägen zu beseitigen und stellt so die endgültig bereinigte Kandidatenliste mit elf Kandidaten für den ganzen Bezirk zuhanden des Regierungstatthalters von Burgdorf auf.

III. Finanzen

Art. 13 Grundsatz

Zur Bestreitung der Ausgaben für seine Verwaltung und die Durchführung seiner Aufgaben dienen dem Bezirk folgende Mittel:

1. Beiträge der Kirchengemeinden
 - a) Zur Teilfinanzierung ihrer Aufgaben erhebt die Bezirkssynode Beiträge von den ihr zugehörigen Kirchengemeinden.
 - b) Die Beiträge der Kirchengemeinden an den kirchlichen Bezirk werden auf der gleichen Grundlage berechnet wie die Beiträge an die kirchliche Zentralkasse⁵.
2. Beiträge der kirchlichen Zentralkasse
Die weitere Teilfinanzierung erfolgt durch die Beiträge der landes-

⁵ Vgl. KES 61.110.

kirchlichen Zentralkasse auf Gesuch hin und zwar unter den Voraussetzungen von Art. 11 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999.

3. Zuwendungen, Geschenke sowie Kollekten für bestimmte Zwecke
4. Rechnungswesen

Die Einnahmen und Ausgaben der Bezirkssynode, der Eheberatungsstelle und der Studienbeitragskasse werden in einem Budget und einer Rechnung verbucht.

Art.14 Studienbeiträge

Der Kirchliche Bezirk führt eine Studienbeitragskasse. Der Vorstand ist ermächtigt, zugunsten von Studierenden und zur Förderung der Grundausbildung kirchlicher Berufe jährlich Beiträge im Rahmen des Budgets auszurichten.

Der Vorstand erlässt die näheren Bestimmungen.

IV. Information

Art. 15

Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehenden Versammlungen, über wichtige Traktanden und laufende Geschäfte.

In besonderen Angelegenheiten kann sich der Vorstand direkt an die Kirchgemeinden wenden.

Er fördert den Informationsaustausch unter den Kirchgemeinden im Bezirk und stellt ihnen den Jahresbericht sowie die Versammlungsunterlagen zur Kenntnisnahme zu.

Der Jahresbericht geht ebenfalls an den Synodalarat.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglementsänderungen

Dieses Organisationsreglement sowie allfällige spätere Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- der Genehmigung durch die Bezirkssynode mit der Mehrheit der stimmenden Abgeordneten,
- der Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese

gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirkes umfassen,

- der Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Bezirkssynode am 18. November 2000 beschlossen und von den Kirchgemeinden im Sinn von Art. 62 Abs. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen genehmigt.

Es tritt am 1. Mai 2001 in Kraft

Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 24.11.1980 aufgehoben.

Bezirkssynode Burgdorf-Fraubrunnen.

Der Präsident: *Ulrich Zwahlen*

Die Sekretärin: *Yvonne Blatter-Küpfer*

Vom Synodalrat genehmigt am 2. Mai 2001.

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*